

Anlage

zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Ravensburg vom 08.09.2018

in Kraft getreten am 01.10.2018

geändert am 19.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020

geändert am 22.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021

geändert am 10.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022

I. Allgemeine öffentliche Leistungen

Die unter Gebührenziffer 00.00. genannten Tatbestände sind anzuwenden, wenn unter II. kein vorrangiger spezieller Gebührentatbestand vorhanden ist.

Berechnung der Rahmengebühren im Einzelfall:

Bei Rahmengebühren wird der Gebührenberechnung die Zahl der aufgewendeten Arbeitsstunden aller Beteiligten für den jeweiligen Vorgang zugrunde gelegt und mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert. Mindestens wird jedoch die Mindestgebühr festgesetzt. Hinzu kann ein angemessener Zuschlag für den wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil im Sinne des § 7 Abs. 2 LGebG kommen.

00.00.01	allgemeine Verwaltungsgebühr	10 € - 10.000 €
00.00.02	Ablehnung eines Antrags	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr; mind. 10 €
00.00.03	Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
00.00.04	Rücknahme eines Antrags	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr; mind. 10 €
00.00.05	Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch), wenn das Landratsamt Ravensburg Widerspruchsbehörde ist	
00.00.05-001	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	bis 5.000 €
00.00.05-002	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachl. Bearbeitung begonnen war	bis 2.500 €
00.00.06	Auskünfte nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) mit Ausnahme mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte	10 € - 500 €
00.00.07	Erteilung von Ausnahmegewilligungen von Rechtsvorschriften, Satzungen und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts besonderes bestimmt ist.	10 € - 7.500 €
00.00.08	Beratung, Überprüfung und Überwachung außerhalb eines Verwaltungsverfahrens	20 € - 10.000 €
00.00.09	Beschwerden, die in offensichtlich missbräuchlicher Absicht (insb. zur Umgehung einer Rechtsberatung) oder unbegründet eingelegt werden	20 € - 1.000 €
00.00.10	Zurückweisung eines Antrags aufgrund unvollständiger Unterlagen oder bei fehlendem Sachbescheidungsinteresse	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 10 €
00.00.11	Beteiligung des Landratsamtes als Sachverständiger	50 € - 5.000 €
00.00.12	Aktenübersendung an Rechtsanwälte zur Einsichtnahme	12 €
00.00.13	Zuschlag für die Bearbeitung besonders schwieriger und/oder aufwändiger Fälle	bis zu 50 % der eigentlichen Gebühr
00.00.14	Übermittlung von Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) mit Ausnahme einfacher Fälle	10 € - 3.000 €

II. Öffentliche Leistungen der Ämter

1. Kommunal- und Prüfungsamt

Berechnung der Rahmengebühren im Einzelfall:

54 € je Stunde Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit

11.31.05	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
11.31.05-001	Zurückweisung eines Widerspruchs	100 € - 10.000 €
11.31.05-002	Rücknahme eines Widerspruchs	50 € - 10.000 €
11.31.05-003	Entscheidung über die Aussetzung des Sofortvollzugs	50 € - 10.000 €

2. Straßenamt

54.90.02	Sonstige Leistungen des Straßenbaulastträgers	
54.90.02-001	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	80 € - 530 €
54.90.02-002	Erteilung einer Nutzungserlaubnis für Leitungen	70 € - 540 €
54.90.02-003	Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung	50 € - 574 €
54.90.02-004	Erteilung einer straßenrechtlichen Zustimmung für bauliche Anlagen (ohne baurechtliches Verfahren nach LBO)	70 € - 230 €

3. Amt für Migration und Integration

31.30.01	Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler	
31.30.01-001	Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern in Gemeinschaftsunterkünften und Übergangwohnheimen	
31.30.01-001.1	Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres; je Monat	292 €
31.30.01-001.2	Kinder, ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden; je Monat	146 €

31.30.01-001.3	Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern nach Nr. 31.30.01-001.2; zusammen höchstens je Monat	803 €
31.30.01-001.4	Allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern nach Nr. 31.30.01-001.2; zusammen höchstens je Monat	511 €
4. Bau- und Umweltamt		
<i>Berechnung der Rahmengebühren im Einzelfall: Bei Rahmengebühren wird der Gebührenberechnung die Zahl der aufgewendeten Arbeitsstunden aller Beteiligten für den jeweiligen Vorgang zugrunde gelegt und mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert. Mindestens wird jedoch die Mindestgebühr festgesetzt. Hinzu kommt ein angemessener Zuschlag für den wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil im Sinne des § 7 Abs. 2 LGebG.</i>		
51.11.06	Raumbezogene Informationssysteme	
51.11.06-001	Weitergabe von digitalen geographischen Daten und Sachdaten, Auskünfte aus dem GIS	50 € - 10.000 € (einschl. Wert der digitalen Daten), je angef. Std. 50 €
52.10.01	Bauvoranfrage	
52.10.01-001	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)	150 € - 35.000 €, je angef. Std. 50 €
52.10.02	Baugenehmigungsverfahren	
52.10.02-001.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Baugenehmigungsverfahren (§ 49 I LBO) bzw. Zustimmung gem. § 70 LBO mit Baukosten bis 50.000 €	8 ‰, mind. 200 €
52.10.02-001.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Baugenehmigungsverfahren (§ 49 I LBO) bzw. Zustimmung gem. § 70 LBO mit Baukosten von 50.001 € - 300.000 €	5 ‰, mind. 350 €
52.10.02-001.3	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Baugenehmigungsverfahren (§ 49 I LBO) bzw. Zustimmung gem. § 70 LBO mit Baukosten über 300.000 €	4 ‰, mind. 1.500 €, max. 20.000 €
52.10.02-002.01	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO) bzw. Zustimmung gem. § 70 LBO im vereinfachten Verfahren mit Baukosten bis 50.000 €	6 ‰, mind. 180 €
52.10.02-002.02	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO) bzw. Zustimmung gem. § 70 LBO im vereinfachten Verfahren mit Baukosten von 50.001 € - 300.000 €	4 ‰, mind. 350 €
52.10.02-002.03	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO) bzw. Zustimmung gem. § 70 LBO im vereinfachten Verfahren mit Baukosten über 300.000 €	3 ‰, mind. 1.500 €, max. 20.000 €
52.10.02-003	Erteilung einer Baugenehmigung bzw. Zustimmung gem. § 70 LBO bei Nutzungsänderungen ohne Baukosten bzw. mit Baukosten bis 20.000 €	111 € - 5.000 €, je angef. Std. 55 €
52.10.02-004	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO) von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 I, § 52 LBO)	13,30 € je angef. 1/4 - Stunde
52.10.02-005	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden (BV, BG, VBG)	13,10 € je angef. 1/4 - Stunde
52.10.02-006	Erteilung einer Baugenehmigung bzw. Zustimmung gem. § 70 LBO für Werbeanlagen	150 € - 5.000 €; je angef. Std. 50 €
52.10.02-007	Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans; je Ausnahme, Befreiung oder Abweichung	50 € - 7.500 €, je nach wirtschaftl. Vorteil
52.10.02-008	Zurückweisung Bauantrag, Bauvoranfrage aufgrund unvollständiger Unterlagen oder bei fehlendem Sachbescheidungsinteresse	13,30 € je angef. 1/4 Std.
52.10.02-009	Rücknahme Bauantrag, Bauvoranfrage	50 € - 3.000 €, je angef. Std. 50 €
52.10.02-010	Nachträgliche Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach behördlicher Aufforderung	bis zu 300% der Gebühr nach den Ziffern 52.10.02-001 ff. und 52.10.02-002 ff.
52.10.03	Kenntnisgabeverfahren	
52.10.03-001	Verfügung nach § 59 IV LBO (Untersagung Baubeginn oder Ablehnung)	13,30 € je angef. 1/4 - Stunde
52.10.04	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	
52.10.04-001	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	111 € / Einheit (für 2 Planhefte) jedes weitere Planheft 20 € max. 1.875 €; später vorgelegte Planhefte: 1. Fertigung 40 € jedes weitere 20 €
52.10.04-002	Änderungsbescheinigung (wenn best. Einheit im Wesentlichen erhalten bleibt u. die Änderung sich nur auf einzelne Räume, Garagen, Nebenanlagen, etc. bezieht)	55 € (pauschal für 2 Planhefte, jedes weitere 20 €)
52.10.04-003	Mehraufwand (z.B. Kopien, Bezifferung v. Einheiten, Falten, Ordnen)	10,20 € je angef. 1/4 Stunde
52.10.04-004	Negativzeugnis	60 €
52.10.06	Bautechnische Prüfung	
52.10.06-001	Beitreibung der Prüfgebühren für Statik	80 € - 556 €, je angef. Std. 50 €
52.10.07	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	

52.10.07-001	veranlasste Baukontrollen ohne Ergebnis, im Wiederholungsfall	13,30 € je angef. 1/4 Stunde
52.10.07-002.1	Abnahmen nach LBO (bis zu zwei Abnahmen)	1 ‰ der BK, mind. 200 €, max. 3.000 €
52.10.07-002.2	jede weitere Abnahme	13,50 € je angef. 1/4 Stunde
52.10.07-003	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 VI Satz 2 und VIII Satz 1 LBO)	60 € pro Zeit 30 € pro Gerät
52.10.08	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen	
52.10.08-001	Verfügung nach LBO	100 € - 1.000 €, je angef. Std. 50 €
52.10.08-002	Verfügung nach GEG, EWärmeG	40 € - 800 €, je angef. Std. 40 €
52.10.09	Führen, Bereitstellen des Baulastbuchs	
52.10.09-001	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO), je Baulast	100 €
52.10.12	Allgemeine Bauberatung	
52.10.12-001	Ausgabe Statikakten	60 €
52.10.12-002	Aufforderung zur Rückgabe der Statikakten nach Ablauf der Ausleihfrist	60 €
52.10.12-003	Allgemeine Bauberatung	13,50 € je angef. 1/4 Std.
52.30.02	Denkmalschutz	
52.30.02-001.1	Steuerbescheinigung nach EStG für Baumaßnahmen an Denkmälern - Aufwand bis 10.000 €	112 €
52.30.02-001.2	Steuerbescheinigung nach EStG für Baumaßnahmen an Denkmälern - Aufwand bis 50.000 €	200 €
52.30.02-001.3	Steuerbescheinigung nach EStG für Baumaßnahmen an Denkmälern - Aufwand bis 150.000 €	300 €
52.30.02-001.4	Steuerbescheinigung nach EStG für Baumaßnahmen an Denkmälern - Aufwand bis 400.000 €	500 €
52.30.02-001.5	Steuerbescheinigung nach EStG für Baumaßnahmen an Denkmälern - je weitere 150.000 €	150 €
52.30.02-002	Denkmalschutzrechtliche Anordnung - § 7 DSchG	222 € - 1.155 €, je angef. Std. 55 €
55.20.02	Wasserrecht	
55.20.02-001	Bewilligung, Erlaubnis, gehobene Erlaubnis (§ 8 ff. WHG)	90 € - 60.000 €, je angef. Std. 50 €
55.20.02-002	Eignungsfeststellung nach § 63 WHG	260 € - 5.500 €, je angef. Std. 52 €
55.20.02-003	Maßnahmen im Rahmen der allg. Gewässeraufsicht (§ 100 WHG, § 75 Abs. 1 WG) (Überprüf. aufgrund Schadensfall, Anzeige, Überwachung des Vollzugs o.ä.). Für jede notwendige Nachschau wird eine weitere Gebühr angesetzt.	52 € je angef. Std.
55.20.02-004	Nachträgliche Entscheidungen (§ 14 Abs. 5, 6 WHG)	1/10 bis 1/2 der Ausgangsgebühr
55.20.02-005	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 20 WHG, § 15 WG)	106 € - 10.000 €, je angef. Std. 53 €
55.20.02-006	Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen (§ 22 WHG)	53 € - 5.000 €, je angef. Std. 53 €
55.20.02-007	Zulassung vorzeitigen Beginns mit der Benutzung in einem Planfeststellungs-, Plangenehmigungs-, Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren (§ 17 WHG)	100 € - 25.000 €, je angef. Std. 50 €
55.20.02-008	Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 18 WG)	53 € - 7.000 €, je angef. Std. 53 €
55.20.02-009	Duldungsverfügungen	53 € je angef. Std.
55.20.02-010	Wasserrechtliche Genehmigung nach WG und WHG	225 € - 20.000 €, je angef. Std. 53 €
55.20.02-011	Wasserrechtliche Plangenehmigung nach WG und WHG iVm § 74 Abs. 6 VwVfG	270 € - 25.000 €, je angef. Std. 53 €
55.20.02-012	Wasserrechtliche Planfeststellung nach WG und WHG	1.000 € - 60.000 €, je angef. Std. 53 €
55.20.02-013	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 48 Abs. 2 WG	52 € - 10.000 €, je angef. Std. 53 €
55.20.02-014	Herstellung des Benehmens mit der unteren Wasserbehörde	110 € - 7.000 €, je angef. Std. 52 €
55.20.02-015	Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Wasserbehörde	110 € - 7.000 €, je angef. Std. 53 €
55.20.02-016	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten (§ 52 Abs. 1 WHG)	27 € - 5.000 €, je angef. Std. 53 €
55.20.02-017	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung, die Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaus betreffen	53 € je angef. Std.
55.20.02-018	Zwangsverpflichtungen nach WG und WHG	270 € - 5.000 €, je angef. Std. 53 €

55.20.02-019	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ohne Anordnungen (§ 100 WHG)	53 € je angef. Std.
55.20.02-020	Anordnungen nach WG, WHG und deren Verordnungen (ggf. mit Überwachung)	53 € je angef. Std.
55.20.02-021	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins (§ 78 WG)	52 € je angef. Std.
55.20.02-022	Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen nach Wasserkrafterlass	110 € - 5.000 €, je angef. Std. 53 €
55.20.02-023	Schriftliche Auskunft aus dem Wasserbuch	52 € je angef. Std.
55.20.02-024	Erstellung von zusätzlichen Kopien bei Überlassung von zu wenigen Planheften	21 € je angef. 1/2 Std.
55.20.02-025	Rücksendung bei Unvollständigkeit von Planunterlagen	26 € je angef. 1/2 Std.
55.20.02-026	Gewässerrandstreifen (Außenbereich): Befreiung gem. § 29 Abs. 4 WG, § 38 Abs. 5 WHG	53 € - 5.000 €, je angef. Std. 53 €
55.20.02-027	Gewässerrandstreifen (Innenbereich): Einvernehmen gem. § 29 Abs. 4 WG, § 38 Abs. 5 WHG	53 € - 5.000 €, je angef. Std. 53 €
55.20.02-028	Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten: Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG	53 € - 7.000 €, je angef. Std. 53 €
55.20.02-029	Setzen, Erneuern, Ändern und Beibringen von Staumarken (§ 26 Abs. 4 WG)	53 € - 5.000 €, je angef. Std. 53 €
55.20.02-030	Genehmigung nach § 58 WHG (Indirekteinleitung)	52 € - 20.000 €, je angef. Std. 52 €
55.20.02-031.1	Wasserrechtliche Erlaubnis Kleinkläranlage Ausbaugröße ≤ 20 EW einschl. Kontrollaufwand 10 Jahre	837 €
55.20.02-031.2	Wasserrechtliche Erlaubnis Kleinkläranlage Ausbaugröße 21 - 50 EW einschl. Kontrollaufwand 10 Jahre	1.242 €
55.20.02-031.3	Wasserrechtliche Erlaubnis Kleinkläranlage Ausbaugröße > 51 EW einschl. Kontrollaufwand 10 Jahre	1.647 €
55.20.02-032	amtliche Probennahme bei Grenzwertüberschreitung bei Kleinkläranlagen	155 €
55.40.01	Bereitstellung und Überprüfung von Landschafts(schutz)flächen	
55.40.01-001	FFH-Vorprüfung	60 € - 1.200 €, je angef. Std. 60 €
55.40.01-002	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	120 € - 2.400 €, je angef. Std. 60 €
55.40.01	Auffüllungen	
55.40.01-003	Auffüllung landwirtschaftl. Grundstücke zur Bodenverbesserung und zur Verbesserung der Bewirtschaftung nach § 24 NatSchG i.V.m. 49 LBO und Abnahmen nach § 67 LBO	110 € - 2.500 € je angef. ha Fläche, nach Verfahrensaufwand und inkl. wirtschaftl. Vorteil
55.40.01-004	Sonstige Veränderung der Bodengestalt	108 € - 1.500 €, je angef. Std. 54 €
55.40.01-005	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1/4 der Ausgangsgebühr für die Restfläche, mind. jedoch 50 €
55.40.01-006	Sonstige verwaltungsrechtliche Verfügung für Veränderungen der Bodengestalt	50 € - 500 €, je angef. Std. 50 €
55.40.01	Kiesabbau	
55.40.01-007	Abbau und Gewinnung von Rohstoffen: bau-, naturschutz- und waldrechtliche Genehmigung nach § 19 NatSchG, § 11 LWaldG und § 49 LBO und Abnahmen nach § 67 LBO	3.500 € - 7.000 € je angef. ha Fläche, nach Verfahrensaufwand und inkl. wirtschaftl. Vorteil
55.40.01-008	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1.000 € - 5.000 € je angef. ha Fläche, nach Verfahrensaufwand und inkl. wirtschaftl. Vorteil
55.40.01-009	Änderungsgenehmigungen z.B. Tieferlegung Abbausohle	1000 € - 1.500 € je angef. ha Fläche, nach Verfahrensaufwand und inkl. wirtschaftl. Vorteil
55.40.01-010	Sonstige verwaltungsrechtliche Verfügungen für Abbau	50 € je angef. Std.
55.40.01-011	Abbau und Gewinnung von Kies etc. (Nassabbau) Planfeststellung nach § 31 WHG	5.000 € - 15.000 € je angef. ha Fläche, nach Verfahrensaufwand und inkl. wirtschaftl. Vorteil
55.40.02	Naturschutzrechtliche Maßnahmen	
55.40.02-001	Zulassung von Eingriffen mit Ausgleichsanordnung nach § 15 BNatSchG	50 € je angef. Std.
55.40.02-002	Erteilung von Erlaubnissen nach NatSchG oder einer Rechtsverordnung bei Erlaubnisvorbehalt	50 € je angef. Std.
55.40.02-003	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach NatSchG und BNatSchG	50 € je angef. Std.
55.40.02-004	Anordnungen nach BNatSchG/NatSchG	50 € je angef. Std., mind. 200 €

55.40.02-005	Ausnahmen von den Schutzvorschriften für wildlebende Tier- und Pflanzenarten	50 € je angef. Std.
55.40.02-006	Negativbescheinigung über das Vorkaufsrecht nach § 53 NatSchG	40 €
55.40.02-007	Erstellung von zusätzlichen Kopien bei Überlassung von zu wenigen Planheften	40 €
55.40.02-008	Rücksendung bei Unvollständigkeit von Planunterlagen	25 € je angef. 1/2 Std.
55.40.02-009	Anforderung eines Bepflanzungsplanes oder Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	54 €
55.40.02-010	Genehmigung eines Ökokontoantrages nach § 3 ÖKVO	300 € zzgl. 0,5 ct je Ökopunktwertzuwachs
55.40.03	Erstellung und Umsetzung von Konzepten zum Naturschutz	
55.40.03-001	Weitergabe v. Unterlagen d. Biotopkartierung, Erhebungsbogen, je Ausfertigung	4 €
55.40.03-002	Weitergabe v. Unterlagen als Papierausdruck, je Blatt	10 € - 60 €
56.10.01	Altlasten	
56.10.01-001	Auskunft aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster	46 € je angef. Std.
56.10.01-002	Anordnung zur Untersuchung einer SBV / Altlast nach § 9 Abs. 2 BBodSchG	52 € je angef. Std.
56.10.01-003	Sonstige Anordnung nach § 10 BBodSchG oder § 1 Abs. 2 LBodSchAG	52 € je angef. Std.
56.10.01-004	Verbindlichkeitserklärung eines Sanierungsplanes nach § 13 Abs. 6 BBodSchG	52 € je angef. Std.
56.10.01-005	Anordnung Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplanung nach § 13 Abs. 1 BBodSchG	52 € je angef. Std.
56.10.01-006	Anordnung Eigenkontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 und 3 BBodSchG	52 € je angef. Std.
56.10.01-007	Ergänzende Anordnungen zur Altlastensanierung nach § 16 BBodSchG	52 € je angef. Std.
56.10.04	Abfallrechtliche Maßnahmen	
56.10.04-001	Entscheidungen über Sammlungen von Abfällen nach § 18 KrWG	41 € je angef. Std.
56.10.04-002	Anzeige nach § 53 KrWG	41 € je angef. Std.
56.10.04-003	Erlaubnis nach § 54 KrWG (z. B. Beförd.Erl.)	41 € je angef. Std.
56.10.04-004	Anordnung nach § 51 KrWG zur Führung und zur Vorlage von Register und Nachweisen und zur Mitteilung von Angaben aus den Registern	48 € je angef. Std.
56.10.04-005	Maßnahmen zur Durchführung des KrWG, LAbfG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen	48 € je angef. Std.
56.10.04-006	Entscheidung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen nach KrWG/LAbfG und aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen	54 € je angef. Std.
56.10.04-007	Überwachungsmaßnahmen nach AbfallR	54 € je angef. Std.
56.10.04-008	Stellungnahmen nach AbfallR	54 € je angef. Std.
56.10.04-009	Prüfung von Entsorgungskonzepten	54 € je angef. Std.
56.10.05	Immissionsschutz	
56.10.05-001.1	Genehmigung nach § 4 BImSchG bei folgenden Errichtungskosten (EK) - bis 150.000 €	7 ‰ der EK. mind. 800 €
56.10.05-001.2	Genehmigung nach § 4 BImSchG bei folgenden Errichtungskosten (EK) - von 150.001 € - 500.000 €	5 ‰ der EK. mind. 1.200 €
56.10.05-001.3	Genehmigung nach § 4 BImSchG bei folgenden Errichtungskosten (EK) - von 500.001 € - 2.500.000 €	4 ‰ der EK. mind. 2.500 €
56.10.05-001.4	Genehmigung nach § 4 BImSchG bei folgenden Errichtungskosten (EK) - ab 2.500.000 €	10.000 € zzgl. 2 ‰ des 2.500.000 € übersteigenden Betrags
56.10.05-002	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV	75 % der Gebühr nach Ziff. 56.10.05-001
56.10.05-003	Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 16 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV	75 % - 100 % der Gebühr nach Ziff. 56.10.05-001 bezogen auf die Kosten der Änderung
56.10.05-004	Fristenverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 % der Gebühr nach Ziff. 56.10.05-001
56.10.05-005	Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG	70 % der Gebühr nach Ziff. 56.10.05-001
56.10.05-006	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	50 % der Gebühr nach Ziff. 56.10.05-001
56.10.05-007	Zulassung vorzeitig Beginns nach § 8a BImSchG	50 % der Gebühr nach Ziff. 56.10.05-001
56.10.05-008	Verwaltungsakte nach Ziff 56.10.05-001 bis 56.10.05-007, wenn der Gebührenrechnung keine Errichtungskosten zugrunde gelegt werden können	52 € je angef. Std.
	Anmerkung zu Nr. 56.10.05-001.1 - 56.10.05-008: Bei gleichzeitiger Erteilung einer Baugenehmigung nach § 58 LBO, einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 48 WG, einer Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG oder einer Erlaubnis nach § 18 BetrSichV werden zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren fällig.	
56.10.05-009	Anzeige nach § 15 BImSchG	52 € je angef. Std.
56.10.05-010	Anzeige nach § 67 BImSchG	53 € je angef. Std.
56.10.05-011	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	53 € je angef. Std.
56.10.05-012	Anordnung von Messungen nach § 26, 28 und 29 BImSchG; Anordnung sicherheitstechnischer Überprüfung nach § 29a BImSchG	53 € je angef. Std.
56.10.05-013	Untersagung, Stilllegung und Beseitigung nach § 20 BImSchG	53 € je angef. Std.
56.10.05-014	Widerruf der Genehmigung nach § 21 BImSchG	53 € je angef. Std.

56.10.05-015	Anordnung nach § 24 BImSchG; Untersagung nach § 25 BImSchG	53 € je angef. Std.
56.10.05-016	Erteilung von Ausnahmen gemäß den nachgeordneten Verordnungen des BImSchG, (1. bis 52. BImSchV)	53 € je angef. Std.
56.10.05-017	Durchführung von Lärmmessungen ab der 2. Messung (1. Messung für private Beschwerdeführer kostenfrei)	53 € je angef. Std.
56.10.05-018	Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 und § 66 Abs. 1 Nr. 4 a EEG zur Einhaltung von Formaldehydgrenzwerten (nur anwendbar, für Anlagen, die unter das EEG Stand vor Dezember 2011 fallen)	267 €
56.10.05-019	Überwachungsmaßnahmen nach BImSchG und den nachgeordneten Verordnungen des BImSchG, ohne Erlass einer Anordnung	53 € je angef. Std.
56.10.05-020	Beratungen, Prüfungen im Vorfeld von Genehmigungsverfahren ohne Einleitung eines Verfahrens	53 € je angef. Std.
56.20.01	Technischer und sozialer Arbeitsschutz	
56.20.01-001	Entscheidungen nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Arbeitszeitgesetz (ArbZG), Chemikaliengesetz (ChemG), Fahrpersonalgesetz (FPersG), Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG), Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG), Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), Sprengstoffgesetz (SprengG, nur für Aufgaben der UVB nach SprengZuVO) und auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen soweit nicht besonders geregelt	100 € - 5.000 €
56.20.01-002.1	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage nach § 18 BetrSichV bei folgenden Errichtungskosten (EK) - bis 500.000 €	4 ‰ der Errichtungskosten, mindestens 700 €
56.20.01-002.2	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage nach § 18 BetrSichV bei folgenden Errichtungskosten (EK) - von 500.001 € - 5.000.000 €	3 ‰ der Errichtungskosten, mindestens 2.500 €
56.20.01-002.3	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage nach § 18 BetrSichV bei folgenden Errichtungskosten (EK) - mehr als 5.000.000 €	15.000 € + 1 ‰ des 5.000.000 € übersteigenden Betrages der Errichtungskosten
56.20.01-003	Änderung von Erlaubnissen nach § 18 BetrSichV	50 % der Gebühr von 56.20.01-002 bezogen auf die Errichtungskosten der Änderung
56.20.01-004	Erteilung und Änderung einer Lageregenehmigung nach § 17 Abs. 1 SprengG sowie nach § 17 Abs. 1 i.V.m. § 28 SprengG	Berechnungsgrundlage: Nettoexplosivmasse (NEM) bei Höchstlagermenge: - bis max. 500 kg NEM = 200 € - je weitere 500 kg bis max. 5.000 kg NEM = 30 € - je weitere 500 kg oberhalb 5.000 kg NEM = 10 €
	Anmerkung zu Nr. 56.20.01-002.1 - 56.20.01-004: Bei gleichzeitiger Erteilung einer Baugenehmigung nach § 58 LBO oder einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 48 WG werden zusätzlich 80 % der hierfür vorgesehenen Gebühr fällig.	
56.20.01-005	Ausnahmebewilligungen nach dem Arbeitszeitgesetz, dem Jugendarbeitsschutzgesetz	120 € zuzügl. 4 € je Personentag maximal 10.000 €
56.20.01-006	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 18 Abs. 2 Satz 2 Druckluftverordnung	213 €
56.20.01-007	Vortragstätigkeiten (Berechnungsgrundlage Zeit für Vorbereitung, Fahrt und Anwesenheit am Schulungsort)	58 € je angef. Stunde
56.20.01-008	Überwachungsmaßnahmen nach ArbZG, JuArbSchG, ArbSchG und den nachgeordneten Verordnungen des ArbSchG, ohne Erlass einer Anordnung	54 € je angef. Stunde
5. Rechts- und Ordnungsamt		
12.20.03	Jagdwesen	
12.20.03-001	Einjahresjagdschein	65 €
12.20.03-002	Dreijahresjagdschein	65 € - 130 €
12.20.03-003	Tagesjagdschein	65 €
12.20.03-004	Jugendjagdschein	65 €
12.20.03-005	Einjahresjagdschein für Falkner	65 €
12.20.03-006	Dreijahresjagdschein für Falkner	65 € - 130 €
12.20.03-007	Tagesjagdschein für Falkner	65 €
12.20.03-008	Einjahresjagdschein (für Ausländer)	65 €
12.20.03-009	Dreijahresjagdschein (für Ausländer)	65 € - 130 €
12.20.03-010	Tagesjagdschein (für Ausländer)	65 €
12.20.03-010.1	Tagesjagdschein für Ausländer nach § 15 Abs. 4 BJagdG	65 €
12.20.03-011	Jugendjagdschein (für Ausländer)	65 €
12.20.03-012	Einjahresjagdschein für Falkner (für Ausländer)	65 €
12.20.03-013	Dreijahresjagdschein für Falkner (für Ausländer)	65 € - 130 €
12.20.03-014	Tagesjagdschein für Falkner (für Ausländer)	65 €
12.20.03-015	Zweitfertigung eines Jagdscheins/Falknerjagdscheins	65 €

12.20.03-016	Fallensachkundenachweis (§ 32 Abs. 4 JWMG)	20 €
12.20.03-017	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 Abs. 4, 5 JWMG)	64 €
12.20.03-018	Anerkennung als Wildtierschützer (§ 48 Abs. 2 JWMG)	50 €
12.20.03-019	Anerkennung als Wildschadensschätzer (§ 57 Abs. 4 JWMG)	50 €
12.20.03-020	Beanstandung Jagdpachtverträge (§ 18 Abs. 2 JWMG)	12,80 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-021	Bestätigung einer Hegegemeinschaft nach § 47 Abs. 1 JWMG	12,80 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-022	Eintragung der Jagdflächen in den Jagdschein (§ 17 Abs. 6 JWMG)	10 €
12.20.03-023	Genehmigung/Ablehnung von Abrundungsvereinbarungen (§ 12 Abs. 2 JWMG)	12,80 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-024	Einziehung und Ungültigkeitserklärung von Jagdscheinen (§ 18 BJagdG)	13,20 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-025	Sonstige jagdrechtliche Entscheidungen	12,60 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-026	Anerkennung einer Ausbildungsstätte zur Vorbereitung auf die Jagdprüfung gem. § 5 JPrO	85 € - 1000 €
	Von der Entrichtung der Jagdscheingebühren sind aufgrund ihrer Dienstpflicht befreit: 1. Beamte und Beschäftigte mit abgeschlossener, anerkannter forstlicher Ausbildung, wenn Jagd nachweisbar zu deren Dienstaufgaben zählt, 2. Forstbedienstete, welche sich in Ausbildung für den Forstdienst befinden.	
12.20.03	Fischereiwesen	
12.20.03-030	Eintragung eines Fischereirechts (§ 7 Abs. 2 FischG)	280 € - 2.000 €
12.20.03-031	Eintragung einer Veränderung oder Löschung (§ 7 Abs. 2 FischG)	160 € - 400 €
12.20.03-032	Ausstellung einer Zweitfertigung des Prüfungszeugnisses	33 €
12.20.03-033	Sonstige fischereirechtliche Entscheidungen	12,40 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03	Waffenangelegenheiten	
12.20.03-100	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gem. § 10 Abs. 1 WaffG	64 €
12.20.03-101	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen gem. § 14 WaffG	64 €
12.20.03-102	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssachverständige gem. § 18 WaffG	180 € - 800 €
12.20.03-103	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitionssammler gem. § 17 WaffG	180 € - 800 €
12.20.03-104	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern gem. § 17 WaffG	130 € - 580 €
12.20.03-105	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für gefährdete Personen gem. § 19 WaffG	10,90 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-106	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben gem. § 20 Abs. 1 WaffG	10,60 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-106.1	Entscheidung über den Antrag auf Ausnahme gem. § 20 Abs. 7 WaffG	
12.20.03-106.1.1	a) Normalfall ohne zusätzlichen Aufwand	20 €
12.20.03-106.1.2	b) schwieriger Fall	11,30 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-107	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger gem. § 13 WaffG	64 €
12.20.03-108	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG	10,60 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-109	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte für schießsportliche Vereine gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	10,60 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-110	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen beim Übergang der Aufsicht über die Schusswaffen auf ein Vereinsmitglied, das bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt gem. § 10 Abs. 2 WaffG	64 €
12.20.03-111.1	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz einer Waffe (Voreintrag)	20 €
12.20.03-111.2	Eintragung eines Schalldämpfers (Voreintrag)	16 €
12.20.03-112	Eintragung oder Austragung	
12.20.03-112.1	a) einer Waffe in die Waffenbesitzkarte gem. § 10 WaffG	16 €
12.20.03-112.2	b) des Erwerbs eines Wechsel- oder Austauschlaufes, eines Schalldämpfers oder sonstiger wesentlicher Waffenteile in die Waffenbesitzkarte	16 €
1220.03-112.3	c) einer erfolgten Blockierung in die Waffenbesitzkarte	16 €
12.20.03-113	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb gem. § 10 Abs. 3 WaffG	16 €
12.20.03-114	Ausstellung eines Munitionserwerbscheins gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG	14,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-115	Ausstellung eines Waffenscheins gem. § 10 Abs. 4 Satz 1 WaffG	10,70 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-116	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheins gem. § 10 Abs. 4 Satz 2 WaffG	10,70 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-117	Ausstellung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und -personal gem. § 28 Abs. 1 WaffG	11,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-118	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheins gem. § 28 Abs. 1 WaffG	10,70 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-119	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG	46 € - 200 €
12.20.03-120	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	Gebühr in Höhe der Gebühr für die jew. waffenrechtlich Erlaubnis
12.20.03-121	Einwilligung zum Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder Munition mit Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gem. § 11 WaffG	35 € - 1.000 €
12.20.03-122	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nach § 29 WaffG	35 € - 1.000 €
12.20.03-123	Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in andere Mitgliedstaaten nach § 30 WaffG	35 € - 1.000 €
12.20.03-125	Erlaubnis zur Mitnahme erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder Munition in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 32 WaffG)	11,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-126	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses gem. § 32 Abs. 6 WaffG	43 €

12.20.03-127	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses gem. § 32 Abs. 6 WaffG	20 €
12.20.03-128	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	13 €
12.20.03-129	Amtliche Waffenaufbewahrung je Waffe und Munition	30 € je angef. Jahr für den Eigentümer
12.20.03-130	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition gem. § 21 WaffG	200 € - 2.400 €
12.20.03-131	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition gem. § 21 WaffG	200 € - 2.400 €
12.20.03-132	Stellvertretererlaubnis gem. § 21a WaffG	200 € - 2.400 €
12.20.03-133	Bewilligung von Fristverlängerungen gem. § 21 Abs. 5 WaffG	80 € - 500 €
12.20.03-134	Erlaubnis zum nichtgewerblichen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen gem. § 26 Abs. 1 WaffG	145 € - 1.600 €
12.20.03-135	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung gem. § 27 Abs. 1 WaffG	110 € - 1.200 €
12.20.03-136	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten gem. § 10 Abs. 5 WaffG	100 € - 500 €
12.20.03-137.1	Ausnahmebewilligungen für Kinder und Jugendliche gem. § 3 Abs. 3, § 27 Abs. 4 WaffG	30 €
12.20.03-137.2	Ausnahmebewilligungen bspw. gem. § 42 Abs. 2 WaffG	12,10 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-138	Sicherheitstechnische Prüfung von Schießstätten nach § 27a WaffG	11,30 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-139	Regelüberprüfung gem. § 4 Abs. 3 und 4 WaffG	10,80 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-140	Anordnung zur Waffenaufbewahrung gem. § 36 Abs. 6 WaffG	12,80 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-141	Waffenbesitzverbot gem. § 41 Abs. 1 WaffG	12,80 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-142	Sicherstellung eines Gegenstandes gem. § 46 WaffG	12,80 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-143	Einziehung eines Gegenstandes gem. § 46 Abs. 5 WaffG	12,80 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-144	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	12,40 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-145	Rücknahme oder Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis (§ 45 WaffG)	13,20 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-146	Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen	12,40 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-147	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition gem. § 36 Abs. 3 WaffG	11,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03	Sprengstoffangelegenheiten	
12.20.03-155	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	320 € - 800 €
12.20.03-156	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	20 €
12.20.03-157	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	200 € - 480 €
12.20.03-158	Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8 a Abs. 5 i. V. mit § 8 b Abs. 1 S. 4 und § 14 SprengG	10,80 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-159	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 11 S. 2 SprengG	54 €
12.20.03-160	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	10,70 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-161	Wesentliche Änderungen eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	10,70 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-162	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	10,70 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-163	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	10,70 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-163.1	Eintragung der Mitteilung über die Bestellung sowie der Anzeige über das Erlöschen oder Bestellung der verantwortlichen Personen nach § 21 Abs. 4 SprengG	13 €
12.20.03-164	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5 SprengG	160 € - 800 €
12.20.03-165	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	11,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-166	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	11,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-167	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	11,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-168	Zulassung einer Ausnahme von dem Altersefordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	12,60 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-169	Verwaltungshandeln aufgrund der Entgegennahme der Anzeige, Erklärung der Ungültigkeit sowie deren Bekanntmachung im Bundesanzeiger bei Verlust des Erlaubnisscheines oder des Befähigungsscheines oder einer Ausfertigung nach § 35 Abs. 1, 2 SprengG	10,90 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-170	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine	Gebühr in Höhe der Gebühr für die/den jew. Erlaubnis/Befähigungsschein nach dem Sprengstoffrecht
12.20.03-171	Untersagung der Fortsetzung des Betriebes nach dem Tode des Erlaubnisinhabers nach § 12 Abs. 2 SprengG	12,60 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-172	Nachschau, Anordnungen nach § 31 Abs. 2 und § 32 SprengG im nichtgewerblichen Bereich	12,20 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-173	Widerruf und Rücknahme einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis nach §§ 27, 34 SprengG	12,80 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-174	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 S. 2 1. SprengV	12,20 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-175	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 1. SprengV	54 €
12.20.03-176	Anforderung von Nachweisen zur Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung sowie Prüfung der Unterlagen über den Sachkundenachweis nach § 40 Abs. 4, 5 1. SprengV	12,40 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-177	Überprüfung der Qualifikation nach § 40 a Abs. 1 1. SprengV	12,40 € je angef. 1/4-Stunde

12.20.03-178	Abhandenkommen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 26 Abs. 1 i. V. m. § 28 SprengG	12,80 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-179	Sonstige sprengstoffrechtliche Entscheidungen	12,80 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.05	Gaststätten - Bearbeitung von Erlaubnissen	
12.20.05-001	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG) und vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG)	11,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.05-002	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu einem Jahr	11,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.05-003	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG) und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	11,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.05-004	Beschäftigungsverbot (§ 21 GastG)	12,90 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.05-005	Widerruf/Rücknahme einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis	12,60 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.06	Gaststätten - Bearbeitung von Gestattungen/Sperrzeitverkürzungen und sonstige gaststättenrechtliche Belange	
12.20.06-001	Gestattung (§12 GastG)	11,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.06-002	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 21 GastG)	12,80 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.06-003	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	11,30 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.06-004	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	12,80 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.06-005	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs.3 GastG; § 12 Satz 2 GastVO)	12,90 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.06-006	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 24 Abs.1 Satz 3 GastG)	12,80 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.07	Sonstige gewerberechtliche Entscheidungen	
12.20.07-001	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	374 € - 5.000 €
12.20.07-002.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 41 LGlUG) oder eines ähnlichen Unternehmens i. S. v. § 31i GewO	203 € - 5.000 €
12.20.07-002.2	Stellvertretererlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 47 GewO)	149 € - 500 €
12.20.07-005	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO sowie § 1 Ausl-ReiseGewV)	10,50 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.07-006	Erweiterung/Abänderung einer Reisegewerbekarte	10,50 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.07-007	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs.2 GewO)	11,50 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.07-008	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 Abs.2 GewO)	10,50 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.07-009	Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Großmärkten, Spezial- und Jahrmärkten, Volksfeste	11,50 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.07-011.1	Änderung der Festsetzung von Veranstaltungen	11,50 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.07-011	Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen	12,80 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.07-012	Befreiung nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	52 € - 700 €
12.20.08	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen	
12.20.08-001	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	12,40 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.08-001.1	Überwachung von Gewerbebetrieben nach § 29 GewO	11,80 € je angef. 1/4 Stunde
12.20.08-002	Gewerberechtliche Auflagen	11,80 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.08-003	Gewerbeuntersagungen, Versagungen oder Widerrufe von gewerberechtlichen Erlaubnissen	12,40 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.08-004	Rücknahme von gewerberechtlichen Erlaubnissen	12,40 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.08-005	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung	12,80 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.09	Behördliche Namensänderung	
12.20.09-001	ab 01.10.2021: Gebühr für die Änderung eines Familiennamens nach NamÄndG	150 € - 1.000 €
12.20.09-002	ab 01.10.2021: Gebühr für die Änderung eines Vornamens nach NamÄndG	150 € - 500 €
12.20.02	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr	
12.20.02-001	Auflagen nach dem Versammlungsgesetz	13,10 € je angef. 1/4-Stunde
12.80.02	Gebühren Kreispolizeibehörde	
12.80.02-001	Entscheidungen als Widerspruchsbehörde	13,10 € je angef. 1/4-Stunde
12.80.02-002	sonstige polizeilichen Anordnungen	12,40 € je angef. 1/4-Stunde
55.30	Friedhofs- und Bestattungswesen	
55.30.12-001	Genehmigung eines Friedhofs und der Erweiterung (§§ 5, 9 BestattG, § 10 Abs. 5 LGebG)	300 € - 3.000 €
6. Stabsstelle für Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement		
52.10.10	Schornsteinfegerwesen	
52.10.10-001	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger gem. § 10 SchfHWG	13,50 € je angef. 1/4-Stunde mindestens 54,00 €
52.10.10-002	Erstellung eines Zweitbescheides zur Durchsetzung von Schornsteinfegerarbeiten gem. § 25 SchfHWG	13,50 € je angef. 1/4-Stunde mindestens 27,00 €
52.10.10-003	Erstellung einer Duldungsverfügung zur Durchsetzung von Schornsteinfegerarbeiten gem. § 1 Abs. 3 SchfHWG	13,50 € je angef. 1/4-Stunde mindestens 27,00 €
52.10.10-004	Erstellung eines Leistungsbescheides zur Beitreibung rückständiger Gebühren und Auslagen gem. § 20 Abs. 3 SchfHWG	13,50 € je angef. 1/4-Stunde mindestens 27,00 €
12.60.03	Beratungen und Brandverhütung außerhalb des Bereichs Bauordnungsrecht	
12.60.03-001	Stellungnahmen, Prüfungen und Beratungen des Kreisbrandmeisters / Brandschutzsachverständigen gemäß VwV-Brandschutzprüfung sowie die Durchführung von Brandverhütungsschauen nach VwV Brandverhütungsschau	15,50 € je angef. 1/4-Stunde mindestens 62,00 €

7. Veterinär- und Verbraucherschutzamt		
12.26.01	Betriebskontrollen	
12.26.01-001	Untersuchung von Tieren oder Tierbeständen (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung) vor Ort, insbesondere im Reiseverkehr, zu Ausstellungs- oder Handelszwecken	17,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.26.01-002	Untersuchung von Waren, Prüfungen, Stellungnahmen und Beratungen (mit oder ohne Gesundheitsbescheinigung), insbesondere zu Handelszwecken	17,00 € je angef. 1/4- Stunde
12.26.01-003	Begutachtung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung, lebensmittel- bzw. veterinärbehördliche Überwachung von Betrieben, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen	17,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.26.01-004	Lebensmittelrechtliche Maßnahmen, Anordnungen zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße	17,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.26.01-005.1	Bearbeitung von Anfragen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Verbraucherinformationsgesetz (ab einer Summe von über 1000 €)	17,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.26.01-005.2	Verwaltungsaufwand für den Zugang zu sonstigen Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (ab einer Summe von über 250 €)	17,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.26.01-006	Über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehende lebensmittel- bzw. veterinärbehördliche Überwachung von Betrieben, Anlagen und sonstigen Einrichtungen	16,50 € je angef. 1/4-Stunde
12.26.01-007	Untersuchung von Bienenvölkern einschließlich Probeentnahme (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung)	17,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.26.01-008	Untersuchung von Bienenvölkern mit und ohne Gesundheitsbescheinigung durch Bienensachverständige	
12.26.01-008.1	bis zu 5 Völkern	12 €
12.26.01-008.2	für jedes weitere Volk bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 €	1 €
12.26.04	Tiergesundheit, Tierarzneimittel und Tierische Nebenprodukte	
12.26.04-001	Untersuchung von Wanderschafherden (mit oder ohne Triebgenehmigung)	16,20 € je angef. 1/4-Stunde
12.26.04-002	Überwachung von Tiermärkten, Tierversteigerungen, Tierschauen und dgl.	16,50 € je angef. 1/4-Stunde
12.26.04-003	Einmalige oder wiederkehrende Bescheinigung der Tier- bzw. Bestandsgesundheit, insbesondere Anlagenpaß, Bestätigung des Bestandsstatus oder der Seuchenfreiheit	12 €
12.26.04-004	Kontrollen, Tätigkeiten, Anordnungen in Betrieben nach Verstoß und zur Verhütung künftiger Verstöße	17,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.26.04-005	Blutproben und sonstige Proben zu Handelszwecken	18,70 € je angef. 1/4-Stunde
12.26.04-006	Allergische Untersuchungen (einschließlich Kosten des Impfstoffes, Feststellung des Ergebnisses und Bescheinigung)	
12.26.04-006.1	Monotest je Tier	6 €
12.26.04-006.2	Doppeltest je Tier	9 €
12.26.04-007	Amtliche Bescheinigung mit oder ohne Untersuchung von Tieren, (Unbedenklichkeitsbescheinigung, Impfbescheinigung, Identitätsbescheinigung, Handels- oder Reiseattest, Ausnahmegenehmigung)	14,20 € je angef. 1/4-Stunde
12.26.04-008	Begutachtung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung, Anordnung nach Tierseuchenrecht	17,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.26.04-009	Schulungen von Jagdausübungsberechtigten für amtliche Probenahme, je Teilnehmer	25 €
12.26.04-010	Zerlegung von Tieren	20,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.26.06	Allgemeiner Tierschutz	
12.26.06-001	Begutachtung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung, Anordnung nach Tierschutzrecht	16,50 € je angef. 1/4-Stunde
12.26.06-002	Verhaltensprüfung bei Hunden (je Hund)	200 €
12.26.06-003	Kontrollen, Tätigkeiten, Anordnungen in Tierhaltungen nach Verstoß und zur Verhütung künftiger Verstöße	17,00 € je angef. 1/4-Stunde
00.08.51	Für Verrichtungen, die von 18 bis 8 Uhr, an Sonn- und Feiertagen oder an Sonnabenden nach 13 Uhr vorgenommen werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um 100 v. H., höchstens jedoch um 17,00 € je angef. Viertelstunde. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Beginns der gebührenpflichtigen Verrichtung.	
00.08.52	Verzögert sich die Vornahme einer amtlichen Leistung/Tätigkeit ohne Verschulden des amtlichen Personals, kann neben der Untersuchungsgebühr für jede angef. Viertelstunde eine Versäumnisgebühr von 17,00 € angesetzt werden. Kann eine Verrichtung aus diesen Gründen nicht vorgenommen oder nicht abgeschlossen werden, beträgt die Versäumnisgebühr 17,00 € für jede angef. Viertelstunde.	
8. Gesundheitsamt		
41.40.07	Amtsärztlicher Bereich	
41.40.07-001	Untersuchung auf Schulfähigkeit / Überprüfung ärztliche Schulfähigkeitsatteste	41 €
41.40.07-002	Untersuchung von Beamten (Kapitalabfindung, Auslandsschuldienst)	13,30 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.07-004	Überprüfung zur vorzeitigen Erteilung der Führerscheinerlaubnis	69 €
41.40.07-005	Untersuchung Dienstfähigkeit (private Einrichtungen)	13,30 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.07-006	Untersuchung im Prüfungsverfahren (Prüfungsfähigkeit, Schreibverlängerung)	13,30 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.07-007	Reisefähigkeit bei ausländischen Mitbürgern/Asylbewerbern	13,30 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.07-009	Zeugnis zur Vorlage beim Finanzamt	13,30 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.07-010	sonstige Ausnahmegenehmigung	14,90 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.07-011	Sichtvermerk, Beglaubigungen, Schengen-Abkommen	28 €
41.40.07-012	Vaterschaftsüberprüfung	13,30 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.07-013	Sonstige gutachterliche Stellungnahmen	13,30 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.07-014	Probenentnahme (Urin, Speichel, Blut, etc.)	13,30 € je angef. 1/4-Stunde

41.40.11	Hygiene-Monitoring von Trinkwasser/Badewasser und Entsorgungseinrichtungen	
41.40.11-001	Eigenwasser (amtliche Kontrolle, Kleinanlagen)	13,50 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.11-002	Hausinstallation (amtliche Kontrolle)	13,50 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.11-003	Zentralwasser (amtliche Kontrolle)	14,00 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.11-004	Beckenbäder (amtliche Kontrolle)	13,50 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.10	Personenbezogener Infektionsschutz	
41.40.10-001	Belehrungen von Personen des Lebensmittelgewerbes, §§ 42, 43 IfSG	29 €
41.40.10-002	Belehrung von Schüler/Studenten	12 €
41.40.10-003	Belehrung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe	12 €
41.40.10-004	Belehrungen von Eltern, die in der Schulverpflegung tätig sind	12 €
41.40.10-005	Abschrift (Belehrung nach dem IfSG)	12 €
41.40.10-006	Hygienisch- und verwaltungsrechtliche Überwachung (z. B. Abstrichstellen, Tätowier- und Piercingstudios, Zeltlager und Camping)	13,50 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.10-007	Infektionshygienische Überwachung von Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, ambulant operierenden Praxen und unterstützende Wohnformen im Sinne des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes Baden Württemberg mittels Vor-Ort-Kontrolle	14,10 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.10-008	Infektionshygienische Überwachung von Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, ambulant operierenden Praxen und unterstützende Wohnformen im Sinne des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes Baden Württemberg mittels Kontrolle von vorgelegten Unterlagen bzw. Befragung der Beschäftigten	13,70 € je angef. 1/4-Stunde
9. Forstamt		
55.50.04	Dienstleistungen für Dritte	
55.50.04-001	Waldführungen/Veranstaltungen privater Interessenten	13,50 € je angef. 1/4-Stunde
55.50.05	Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde	
55.50.05-001	Gebührenatbestände nach Landeswaldgesetz soweit Zuständigkeit beim Landkreis und nicht nachstehend separat ausgewiesen sowie weitere behördliche Dienstleistungen	15,70 € je angef. 1/4-Stunde
55.50.05-002	Genehmigung von Kahlhieben gem. § 15 Abs. 3, § 27 Abs. 2 LWaldG	15,00 € je angef. 1/4-Stunde, mind. 60 €
55.50.05-003	Genehmigung organisierter Veranstaltungen im Wald gem. § 37 Abs. 2 LWaldG	15,00 € je angef. 1/4-Stunde, mind. 45 €
55.50.05-004	Überwachung der Saatguternte	13,50 € je angef. 1/4-Stunde
55.50.05-005	Erstellung eines Stammzertifikats (Begleitschein), gem. § 8 FoVG	100 €
55.50.05-006	Negativbescheinigung über das Vorkaufsrecht nach § 25 LWaldG	60 €
55.50.05-007	Prüfung und Bescheidung der Teilungsgenehmigung nach § 24 LWaldG	60 €
10. Landwirtschaftsamt		
55.51.06	Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung	
55.51.06-001	Aufforstungsgenehmigung (§ 25 LLG)	54,00 € je angef. Stunde
55.51.06-002	Genehmigung von Weihnachtbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Schmuck- und Zierreisigkulturen (§ 25a LLG)	54,00 € je angef. Stunde
55.51.06-003	Genehmigung zur Überlassung eines Grundstückes dem natürlichen Bewuchs (§ 27 Abs. 3 LLG)	54,00 € je angef. Stunde
55.51.09	Maßnahmen zur umweltgerechten Erzeugung pflanzlicher Lebensmittel	
55.51.09-001	Sachkundenachweis nach PflanzenschutzG: Prüfung für Anwender	65 €
55.51.09-002	Sachkundenachweis nach PflanzenschutzG: Prüfung für Abgeber	80 €
55.51.09-003	Flächentausch gem. § 27 a LLG	50 € - 200 €
55.51.09-004	Härtefälle gem. § 27 a LLG	50 € - 200 €
55.51.09-005	Ausnahmegenehmigung Anwendung PSM auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen nach § 12 Abs. 2 PflSchG	27,00 € je angef. 1/2-Stunde
55.51.09-006	Ausstellung des neuen Sachkundenachweises im Pflanzenschutz (Chipkarte)	20 €
55.51.09-007	Neuanlage von Drainagen	108 €
55.51.09-008	Ausnahmegenehmigung breitverteilte Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern nach § 6 Abs. 3 Sätze 3 und 4 DüV	40 €